

VERHALTENSKODEX



INHALT

VORWORT	03
ZIELSETZUNG UND GELTUNGSBEREICH	04
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	04
GEWÄHRUNG UND ANNAHME VON GESCHENKEN, SONSTIGEN ZUWENDUNGEN	05
UMGANG MIT ZUWENDUNGEN	06
VERTRAULICHKEIT	08
INTERESSENKONFLIKTE	08
ENGAGEMENT	08
VERHALTEN GEGENÜBER DER POLITIK	09
SCHUTZ VON MENSCHENRECHTEN SOWIE VOR GESUNDHEITS- UND UMWELTGEFAHREN	09
KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG – VERTRAUENSANWALT	10
UMSETZUNG	10
SCHLUSSBEMERKUNG	10
ANSPRECHPARTNER	11



**SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,
LIEBE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER,**

die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) und all ihre Tochtergesellschaften verbinden mit ihrem Erfolg eine besondere gesellschaftliche Verantwortung. Als kommunaler Konzern sind wir verlässlicher Partner der Stadt, der Verwaltung und aller Bürgerinnen und Bürger Duisburgs. Hier sind wir zu Hause. Das große Vertrauensverhältnis haben wir über Jahrzehnte aufgebaut. Darauf gründet sich unser wirtschaftlicher Erfolg. Daraus folgt aber auch eine besondere lokale Verantwortung, der sich alle Mitarbeiter, Führungskräfte und Vorstände jederzeit bewusst sein müssen.

Integrität, Respekt, Ehrlichkeit und Offenheit gegenüber Beschäftigten, Kundinnen und Kunden sowie der Stadt und ihren Bürgerinnen und Bürgern sind dabei die Grundpfeiler unseres Handelns. Diese Werte werden von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der täglichen Arbeit gelebt. Das haben wir nicht nur als Geschäftsführer, sondern bereits während unserer langjährigen Unternehmenszugehörigkeit in verschiedenen Funktionen stets aufs Neue erfahren dürfen. Kollegialität und Aufrichtigkeit zeichnen die Zusammenarbeit in unseren Unternehmen aus.

Regelverletzungen und Verstöße gegen unsere Werte können für die DVV geschäftsschädigend sein, denn jeder Beschäftigte ist auch Botschafter unseres Unternehmens. Alle Führungskräfte und wir als Unternehmensleitung wollen bei der Einhaltung unserer Grundsätze eine Vorbildfunktion einnehmen und diese Werte vorleben.

Axel Prasch
Mitglied der Geschäftsführung

Marcus O. Wittig
Vorsitzender der Geschäftsführung

Marcus Vunic
Mitglied der Geschäftsführung



ZIELSETZUNG UND GELTUNGSBEREICH

Dieser Kodex soll zur Verhaltenssicherheit sowohl in der internen Zusammenarbeit als auch in externen Geschäftsbeziehungen beitragen. Eine transparente Vorgehensweise in der geschäftlichen und betrieblichen Abwicklung ist ein wesentliches Instrument, um das Vertrauen dauerhaft zu erhalten. Es ist unser Ziel, externe und interne Richtlinien einzuhalten, damit der DVV-Konzern und seine Tochtergesellschaften als vertrauenswürdige Partner wahrgenommen werden. Nur so lässt sich der Unternehmenserfolg langfristig sichern.

Der Verhaltenskodex fasst wichtige unternehmenspolitische Grundsätze und Richtlinien der DVV zusammen und gibt Orientierung zu den grundlegenden ethischen und rechtlichen Pflichten aller Beschäftigten. Der Kodex dient der Vermeidung von Schädigungen des Unternehmens sowie Dritter.

Dieser Verhaltenskodex gilt im gesamten Konzernverbund der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) für Vorstände und Geschäftsführung, leitende Angestellte sowie alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ergänzend zu den bereits bestehenden Konzernleitlinien stellt der Kodex einen integralen Bestandteil des Wertemanagements des DVV-Konzerns dar und ist zugleich Bestandteil des Antikorruptionssystems.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Der DVV-Konzern erwartet von allen Beschäftigten ein einwandfreies Verhalten im geschäftlichen Umfeld. Jede Handlung, die den Verdacht einer Beihilfe, Begünstigung oder gar Täterschaft bei einer Korruptionsstraftat oder anderen wirtschaftskriminellen Handlungen begründen würde, muss vermieden werden.

Vorstand und Geschäftsführung sowie leitende Angestellte üben eine Vorbildfunktion aus und sind der Einhaltung des Verhaltenskodex besonders verpflichtet. Bei einem Fehlverhalten von Führungskräften werden strengere Maßstäbe als bei den übrigen Beschäftigten angelegt.

Sämtliche Geschäftsangelegenheiten und -prozesse sollen deshalb so geführt werden, dass sie allen anzuwendenden Gesetzen, freiwillig eingegangenen Verpflichtungen und anderen bindenden Vorschriften entsprechen.

Keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter darf bei geschäftlichen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Grundsätzlich sind alle Einrichtungen, Dienstleistungen und Gegenstände (Sachen und Rechte) des Konzerns ausschließlich zur Erfüllung der Dienstgeschäfte zu nutzen.



GEWÄHRUNG UND ANNAHME VON GESCHENKEN, SONSTIGEN ZUWENDUNGEN

Ein freier Wettbewerb ist elementarer Bestandteil einer marktwirtschaftlichen Ordnung und fördert Effizienz, wirtschaftliche Entwicklung und Innovation. Wir bekennen uns zu einem fairen Umgang mit Wettbewerbern und einem freien und unverfälschten Wettbewerb. Jede unlautere Wettbewerbsmanipulation ist daher unzulässig. Der Respekt vor staatlichen Institutionen und deren Beschäftigten (verbeamtet oder in Amtsträgerschaft) gebietet es, alle Handlungen, die als unrechtmäßige Beeinflussung verstanden werden können, zu unterlassen.

Zuwendungen an sich selbst oder an Dritte (z.B. Familienangehörige, Freunde) in Form von Geld, geldwerten Leistungen, Sachwerten oder sonstigen materiellen oder immateriellen Vorteilen dürfen weder gefordert noch angenommen werden. Von dem Verbot, Zuwendungen anzunehmen, anzubieten oder zu gewähren, sind nur jene Zuwendungen ausgenommen, die als sozialadäquat und allgemein übliche Geschäftsgepflogenheiten gelten. Darunter versteht man Zuwendungen im Rahmen der Höflichkeit und des sozialen Umgangs, beispielsweise Gastgeschenke bei Einladungen und Geschäftsessen. Die Zuwendungen müssen jeweils dem Anlass entsprechend angemessen und nach ihrem Wert so bemessen sein, dass eine unrechtmäßige Beeinflussung ausgeschlossen ist und auch ein solcher Anschein nicht erweckt wird. Zur Beurteilung der Angemessenheit sind dabei sowohl der Anlass der Einladung oder des Geschenks als auch die Stellung und der persönliche Lebensstandard des Beschenkten zu berücksichtigen.

Im Umgang mit Geschäftspartnerinnen und -partnern, in Kunden-, Liefer- und Dienstleistungsbeziehungen sowie mit staatlichen Institutionen muss klar zwischen einer Geschäftsbeziehung und privaten Interessen getrennt werden.

Geschenke an Beschäftigte von staatlichen Institutionen dürfen – entsprechend den Richtlinien im öffentlichen Dienst – über einfache Präsente wie Werbeartikel nicht hinausgehen. Da die Gewährung von Zuwendungen zur „Klimapflege“ bei Amtsträgerinnen und Amtsträgern bereits strafbar sein kann, sollte ein solches Verhalten grundsätzlich unterlassen werden.

Innerhalb des Konzerns werden wir im Hinblick auf das Anbieten und Gewähren von Zuwendungen untereinander mit größtmöglicher Zurückhaltung verfahren.



UMGANG MIT ZUWENDUNGEN

ERLAUBTE ZUWENDUNGEN

Imbiss oder Mittagessen in einer Betriebskantine oder ähnlicher Einrichtung anlässlich dienstlicher Besprechungen und Termine

Kaffee, Tee, Mineralwasser oder Erfrischungsgetränke anlässlich dienstlicher Besprechungen und Termine

Kekse und Gebäck im Rahmen dienstlicher Besprechungen

Personalrabatt sowie verbilligter Einkauf, sofern dieser allgemein der Belegschaft angeboten wird

Werbeartikel bzw. Streugeschenke wie Kugelschreiber, Kalender

VERBOTENE ZUWENDUNGEN

Bargeld

Trinkgeld

Bargeldähnliche Leistungen, z. B. Gutscheine. Bargeldähnliche Leistungen sind Zuwendungen, die Bargeld gleichstehen

Dauerkarten, z. B. für sportliche Veranstaltungen oder Messen

Dienstleistungen jeder Art, auch verbilligte, z. B. Handwerksleistungen, Bauleistungen oder Organisation von Feiern, Events, sofern nicht ein Personalrabatt vorliegt

Vergünstigte bzw. kostenfreie Überlassung von Privatwohnungen, Privathäusern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern oder ähnlichen Unterkünften

Einladung in Feinschmeckerlokale, d. h. Lokale, bei denen der Anschein von Exklusivität und Luxus erweckt wird, bzw. in denen das Essen und die Getränke den Rahmen der Angemessenheit und Üblichkeit übersteigen

Reisekostenübernahme, insbesondere die Übernahme von
- Flugtickets und Bahntickets
- Übernachtungskosten

Glücks- oder Lotterielose

Rabatte für Einzelpersonen

Spenden auf das Privatkonto

Überlassung von Gegenständen und Fahrzeugen zum privaten Gebrauch unentgeltlich oder vergünstigt (z. B. Handy/Smartphone, Beamer, Notebook, technische Geräte, Baumaschinen, Fahrzeuge/ Leihwagen)

Urlaubsreisen, auch bei vollständiger oder teilweiser Kostenerstattung

Zinslose oder zinsgünstige Darlehen



ZUSTIMMUNG DES VORGESETZTEN ERFORDERLICH

Einladungen von Geschäftspartnerinnen und -partnern zu

- repräsentativen Veranstaltungen
- Grundsteinlegungen
- Richtfesten
- Einweihungen
- Eröffnung von Ausstellungen
- Empfängen
- Betriebsbesichtigungen
- Jahreseinladungen/-empfangen
- Bürofesten
- Jubiläen
- Sommerfesten/Weihnachtsfeiern

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Einladung und Bewirtung üblich und angemessen ist. Zudem darf durch die Teilnahme die Entscheidung bei einer Auftragsvergabe oder in der Vertragsabwicklung eindeutig nicht beeinflusst werden.

Die Zustimmung darf erteilt werden, wenn die Veranstaltung vom DVV-Konzern in erkennbarer Weise gefördert wird.

Einladungen zur Bewirtung in Gaststätten, z. B. zur Klimapflege

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Einladung und Bewirtung üblich und angemessen ist. Zudem darf durch die Teilnahme die Entscheidung bei einer Auftragsvergabe oder in der Vertragsabwicklung eindeutig nicht beeinflusst werden.

Einladungen zu Messen

Die Zustimmung darf erteilt werden, wenn die Messe fachbezogen ist und sich die Kosten in einem angemessenen finanziellen Rahmen bewegen.

Einladungen zu Informations-, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, die von Firmen, Verbänden, Vereinen etc. kostenlos durchgeführt werden

Die Zustimmung darf erteilt werden, wenn die Veranstaltung fachbezogen ist, die Kosten sich innerhalb eines finanziell angemessenen Rahmens bewegen. Die Übernahme von Übernachtungskosten durch eine Geschäftspartnerin oder einen Geschäftspartner ist nicht zulässig.

Einladungen zu wissenschaftlichen Tagungen, deren Teilnahme kostenlos ist

Die Zustimmung darf erteilt werden, wenn die Veranstaltung fachbezogen ist, die Kosten sich innerhalb eines finanziell angemessenen Rahmens bewegen. Die Übernahme von Übernachtungskosten durch eine Geschäftspartnerin oder einen Geschäftspartner ist nicht zulässig.

Geschenke wie z. B.

- Eintrittskarten für Kino, Theater, Oper oder Musikkonzerte zur privaten Nutzung
- Kosmetika oder Parfüm
- Pralinen
- Zigaretten oder andere Tabakwaren
- Alkoholika (z. B. Wein, Sekt, Spirituosen)
- Weihnachtspräsente

Die Zustimmung darf erteilt werden bei Geschenken bis zu einer Wertgrenze von 35,00 Euro pro Empfänger und Kalenderjahr. Bei Geschenken oberhalb dieser Wertgrenze kann die Genehmigung von der Hauptabteilungsleitung oder Geschäftsführung erteilt werden, sofern das Geschenk sozialadäquat ist. Sollte bei Geschenken im Wert von mehr als 10,00 Euro nicht die schriftliche Bestätigung des Zuwendenden vorliegen, dass die Versteuerung übernommen wird, ist dies der Personalabteilung zur Berücksichtigung des geldwerten Vorteils zu melden.

VERTRAULICHKEIT

Sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen der Geheimhaltung und dürfen gegenüber unbefugten Dritten weder während noch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses preisgegeben werden. Die direkte oder indirekte Nutzung vertraulicher Geschäftsinformationen während und nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum persönlichen Vorteil, zum Vorteil Dritter oder zum Nachteil der DWV ist untersagt. DWV-Beschäftigte sind verpflichtet, zur aktiven Sicherung vertraulicher Daten gegen Zugriffe durch Dritte entsprechend den bestehenden Richtlinien beizutragen. Darüber hinaus sind Insiderinformationen und -kenntnisse vertraulich zu behandeln. Nicht öffentliche oder noch nicht öffentlich bekannte Informationen dürfen nicht zum persönlichen Vorteil und im Widerspruch zu den Interessen des Konzerns genutzt werden.

Nur die in der Unternehmensorganisation vorgesehenen Personen und Stellen sind befugt, für das Unternehmen Informationen und Auskünfte, die den DWV-Konzern betreffen, an Medien zu geben. Presseanfragen sind unverzüglich an die Abteilung Konzernkommunikation weiterzuleiten.

STEUERKODEX / MELDUNG VON VERDACHTSFÄLLEN

Die Zahlung gesetzmäßiger Steuern bedeutet für uns nicht nur die Einhaltung von Recht und Gesetz, wir sehen unsere Steuerzahlungen als fairen Beitrag zur Finanzierung und Entwicklung des Gemeinwesens in dem kommunalen Umfeld, in dem wir unternehmerisch tätig sind. Wir verstehen es deshalb auch als Teil unserer gesellschaftlichen Verantwortung, unser steuerliches Handeln transparent zu gestalten. Im Umgang mit den Finanzbehörden suchen wir stets den offenen und vertrauensvollen Dialog.

Um unsere zahlreichen steuerlichen Pflichten zu überwachen und einzuhalten wurde im DWV Konzern das Tax Compliance Management System errichtet. Teil dieses Systems ist auch ein Steuerkodex, der im Konzernregelwerk über das Intranet eingesehen werden kann. Das Steuerrecht ist in seiner Komplexität oft schwer zu durchdringen. Bestehen Verdachtsfälle von potenziellen Verstößen gegen das Steuerrecht, sind diese dem Leiter Steuern oder der internen Meldestelle zu melden. Damit soll eine unverzügliche Überprüfung und - soweit notwendig - eine sofortige Korrektur sichergestellt werden.

INTERESSENKONFLIKTE

Wir vermeiden jegliche Art von Interessenkonflikten, die sich nachteilig auf das Unternehmen auswirken können. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter wird die Eigeninteressen und die des Unternehmens klar trennen.

Nehmen Beschäftigte Dienstleistungen, Einrichtungen oder Gegenstände einer Konzerngesellschaft für private Zwecke in Anspruch, so haben sowohl Beschäftigte als auch die Gesellschaft das Geschäft mit besonderer Sorgfalt vertraglich und abwicklungs-/abrechnungstechnisch zu dokumentieren. Die Leistungen oder Nutzungen sind zu marktkonformen Preisen abzurechnen. Dabei ist der Anschein der Vorteilsnahme in der Öffentlichkeit zu vermeiden.

Beabsichtigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter den Erwerb von Rechten, Beteiligungen, Grundstücken oder anderen Vermögenswerten, an denen ein Konzernunternehmen ein Interesse hat, so haben sie dies der Leitung der zuständigen Organisationseinheit mitzuteilen. Beim Verkauf von Vermögenswerten einer DWV-Gesellschaft an Beschäftigte wird für eine objektive transparente Wertermittlung Sorge getragen, nach Möglichkeit sind Vergleichsangebote einzuholen. Der Vorgang wird angemessen dokumentiert.

ENGAGEMENT

Als lokal verwurzelt Unternehmen übernehmen wir, die DWV und ihre Tochterunternehmen, bewusst die Verantwortung für Menschen in der Stadt und in der Region. Neben der wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung soll auch das soziale und kulturelle Miteinander aktiv gefördert werden.

Aus der Stellung eines Unternehmens in kommunaler Trägerschaft sehen wir uns in der Pflicht, unserem Engagement in diesem Bereich mit klar definierten Regelungen zu begegnen, die wir in unserer Richtlinie für Sponsoring und Spenden festgelegt haben.



VERHALTEN GEGENÜBER DER POLITIK

In Anbetracht ihrer Bedeutung für das kommunale Umfeld, die Wirtschaft und die Gesellschaft ist für die DVV der Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern von politischen Parteien und Verbänden unverzichtbar. Der Konzern verhält sich grundsätzlich parteipolitisch neutral. Um bereits den Anschein einer unangemessenen Einflussnahme zu vermeiden, hat die DVV folgende Grundsätze aufgestellt:

Die DVV beschäftigt keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die hauptberuflich politische Ämter ausüben oder hauptberuflich öffentliche Mandate innehaben. Mit ihnen werden auch keine Beraterverträge oder ähnliche entgeltliche Vereinbarungen geschlossen. Die DVV gibt keine Spenden oder Durchlaufspenden an politische Parteien. Sollte bei einem Beschäftigten innerhalb eines bestehenden Arbeitsverhältnisses eine Veränderung in Bezug auf eine Ausübung eines hauptberuflichen politischen Amtes oder Mandates zur Diskussion stehen, wird mit dem Betroffenen eine Regelung gesucht, die den Interessen des Unternehmens entspricht. Das Parteiensystem in Deutschland trägt zur gesellschaftlichen Willensbildung bei und ist insofern ein wesentliches Element der Demokratie.

Die DVV trägt dem Rechnung, indem sie an Informationsveranstaltungen teilnimmt und über Unternehmenspositionen berichtet. Beschäftigte, die im Auftrag der DVV mit politischen Parteien, Verbänden und Medien kommunizieren, vertreten dabei ausschließlich Unternehmensinteressen, wie beispielsweise Fragestellungen in verkehrs- und versorgungspolitischen Entwicklungen, Strategien oder betriebstechnischen Veränderungen. Der Beteiligung an entsprechenden Veranstaltungen liegen daher die Prinzipien der Neutralitätsverpflichtung und der Gleichbehandlung zugrunde. In der Wahlkampfzeit – sechs Monate vor Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen – gilt diese Neutralitäts- und Gleichbehandlungspflicht in besonderem Maße. In diesem Zusammenhang ist verstärkt darauf zu achten, dass der DVV-Konzern nicht für parteipolitische Ziele benutzt wird.

Die DVV erkennt die Mitverantwortung des Unternehmens und seiner Beschäftigten für die Entwicklung des Gemeinwohls ausdrücklich an. Sie begrüßt deshalb staatsbürgerliches, politisch demokratisches und gesellschaftliches – insbesondere karitatives und soziales – Engagement. Beschäftigte, die sich in diesem Rahmen engagieren, tun dies als Privatpersonen. Die DVV verfolgt keinerlei Unternehmensinteressen, soweit ihre Beschäftigten in diesem Umfang tätig werden. In Zweifelsfällen oder bei Interessenkonflikten können sich Beschäftigte an die zuständige Führungskraft wenden.

SCHUTZ VON MENSCHENRECHTEN SOWIE VOR GESUNDHEITS- UND UMWELTGEFAHREN

Wir bekennen uns dazu, die Menschenrechte des Einzelnen zu achten, zu schützen und einzuhalten. Wir stehen zu dieser Verantwortung als Unternehmen unabhängig von der Fähigkeit oder Bereitschaft der Staaten, ihrer Pflicht zum Schutz der Menschenrechte nachzukommen.

Wir gewährleisten Diversität und Gleichbehandlung unabhängig von Geschlecht, Familienstand, ethnischer Herkunft, Nationalität, Alter, Religion, sexueller Orientierung, körperlicher oder geistiger Behinderung. Wir wahren die Vereinigungsfreiheit und erkennen das Recht auf Tarifverhandlungen an. Wir streben nach Arbeits- und Anlagensicherheit sowie Gesundheitsschutz auf höchstem Niveau. Wir bekennen uns zu einem verantwortlichen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und fördern den Einsatz umweltfreundlicher Technologien.

Auf Grundlage unserer Prinzipien werden Missachtungen in unserem eigenen Verantwortungsbereich sowie bei Zulieferern vorgebeugt.

Weitere Informationen, insbesondere zur Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) im DVV-Konzern, sind auch im Internet zu finden unter <https://www.dvv.de/konzern/corporate-governance/lksg>



HINWEISGEBERSCHUTZ – INTERNE MELDESTELLE

Im gesamten DVV-Konzern arbeiten wir täglich daran, gesetz- und regeltreu zu handeln. Darin sehen wir eine maßgebliche Verpflichtung für uns alle. Wichtige Beiträge dazu können hinweisgebende Personen leisten, indem sie auf Fehlverhalten aufmerksam machen und Fehlentwicklungen dadurch korrigiert werden können.

Hinweisgebende Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Rechtsverstöße erlangt haben, und diese melden oder offenlegen, werden nach dem Hinweisgeberschutzgesetz umfassend vor Repressalien geschützt. Dafür können sie zwischen internen oder externen Meldestellen wählen.

Die interne Meldestelle betreibt Meldekanäle, über die Meldungen mündlich oder schriftlich erfolgen können. Die anschließende Bearbeitung der Meldung erfolgt entsprechend dem Hinweisgeberschutz und der Richtlinie zu Hinweisbearbeitung.

Die Aufgaben der internen Meldestelle im DVV-Konzern werden wahrgenommen von:

Herr Rechtsanwalt Andreas Riegel
Kanzlei RIEGEL STREHL
Roßstraße 96
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 41 55 800
Mobil: +49 177 877 97 04
E-Mail: riegel@riegel-strehl.de

VERTRAUENSANWALT

Neben der Tätigkeit als interne Meldestelle steht Herr Rechtsanwalt Riegel in Fragen gesetz- und regeltreuen Verhaltens im DVV-Konzern auch präventiv beratend als Vertrauensanwalt zur Verfügung. Sollten sich beispielsweise Fragen im Zusammenhang mit dem DVV-Verhaltenskodex ergeben, wie zum Angebot oder Erhalt von Einladungen oder Geschenken, oder zu möglichen Interessenkonflikten, kann über unseren Vertrauensanwalt rechtssicheres Handeln gewährleistet werden.

UMSETZUNG

Vorstand und Geschäftsführung, leitende Angestellte und alle anderen Beschäftigten sind verpflichtet, ihr Verhalten an den hier festgelegten Grundsätzen auszurichten und die Richtlinien in der täglichen Praxis zu leben. Führungskräfte üben eine Vorbildfunktion für alle Beschäftigten aus und sind demnach besonders gefordert. In allen Zweifelsfällen, welche den Verhaltenskodex oder seine Umsetzung betreffen, sollen Beschäftigte zunächst eine Klärung mit der Führungskraft, den genannten Ansprechpartnern, der Abteilung Konzernrevision oder dem Rechtsbereich suchen. Es wird zugesichert, dass Meldungen keinerlei negative Auswirkungen für den Meldenden haben werden.

Wesentliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder die Verpflichtung zu rechtmäßigem Verhalten können arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Hierbei wird das Unternehmen berücksichtigen, inwieweit Betroffene zur Aufklärung von Verstößen beigetragen haben.

SCHLUSSBEMERKUNG

Im DVV-Konzern sind die oben aufgestellten Grundsätze Bestandteil der arbeitsrechtlichen Pflichten einer jeden Mitarbeiterin und eines jeden Mitarbeiters und insbesondere jeder Führungskraft.

ANSPRECHPARTNER



VERTRAUENSANWALT

Kanzlei Riegel Strehl
Rechtsanwalt Andreas Riegel
Roßstraße 96
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 4155 80-10
Mobil: 0177 877 9704
Fax: 0211 4155 8019
E-Mail: riegel@riegel-strehl.de



KONZERNREVISION

Bernd Obieglo
Leiter Konzernrevision
Bungertstraße 27
47053 Duisburg
Telefon: 0203 604-3043
E-Mail: obieglo@dvv.de



RECHTSWESEN

Thomas Wawzinek
Leiter Rechtswesen
Bungertstraße 27
47053 Duisburg
Telefon: 0203 604-4336
E-Mail: wawzinek@dvv.de

Impressum

Herausgeber:

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH • Bungertstraße 27 • 47053 Duisburg • Telefon: 0203 604-0 • Telefax: 0203 604-2900 • www.dvv.de

Unternehmen im DWV-Konzern:

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburger Verkehrsgesellschaft AG

Netze Duisburg GmbH

octeo MULTISERVICES GmbH

DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH

DCC Duisburg CityCom GmbH

ThermoPlus WärmeDirektService GmbH Duisburg

Stadtwerke Duisburg Energiehandel GmbH

Stadtwerke Duisburg Metering GmbH

Fernwärme Duisburg GmbH

energieGUT GmbH

Zoo Duisburg gGmbH

akuras GmbH

Soforte GmbH

Wasserbeschaffung Niederrhein Westfalen GmbH